

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

- Zustellungsurkunde -

Herr Johannes Filter **76**. März 2020 Seite 1 von 5

> Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben) 432 - 30.01

Telefon 0211 871-3249
Telefax 0211 871-

⊋im.nrw.de

Teilgewährung des Informationszugangs nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Kommunikation mit der Kanzlei Baumeister

Ihr Antrag vom 14. August 2019

Sehr geehrter Herr Filter,

mit Ihrem Antrag vom 14. August 2019 begehrten Sie "sämtliche Kommunikation mit der Kanzlei Baumeister zu dem/der Rechtsgutachten mit RWE-Räumungsantrag/Räumungsgutachten, inklusive der Kommunikation zur der "Vorleistung" der Rechtsanwälte".

Dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen liegen dazu die folgenden Dokumente der Akte "Entscheidungsvorbereitung - Einsatz Hambacher Forst", Aktenzeichen 432-57.02.01 vor:

- 1. E-Mail mit Anlage vom 11. Juli 2018, Band 1, Seiten 58 67
- 2. E-Mail mit Anlage vom 6. August 2018, Band 1, Seiten 78 90
- 3. E-Mail vom 7. August 2018, Band 1, Seiten 91, 92
- 4. E-Mail mit Anlage vom 7. August 2018, Band 1, Seiten 93 100
- 5. E-Mail mit Anlage vom 8. August 2018, Band 1, Seiten 109 121
- 6. E-Mail mit Anlage vom 9. August 2018, Band 1, Seiten 122 139
- 7. E-Mail vom 10. August 2018, Band 1, Seiten 140, 141
- 8. E-Mail mit Anlage vom 10. August 2018, Band 1, Seiten 142 161
- 9. E-Mail vom 15. August 2018, Band 1, Seiten 162 164
- 10. E-Mail mit Anlage vom 15. August 2018, Band 1, Seiten 165 169
- 11. E-Mail mit Anlage vom 16. August 2018, Band 1, Seiten 282 285
- 12. E-Mail vom 17. August 2018, Band 1, Seite 387
- 13. E-Mail vom 20. August 2018, Band 1, Seiten 389, 390

Dienstgebäude: Friedrichstr. 62-80 40217 Düsseldorf

Lieferanschrift: Fürstenwall 129 40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01 Telefax 0211 871-3355 poststelle@im.nrw.de www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83 Haltestelle: Kirchplatz



14. Schriftstück mit Datum 9. August 2018, Band 1, Seiten 392 - 409

Seite 2 von 5

- 15. E-Mail vom 20. August 2018, Band 1, Seiten 411 413
- 16. E-Mail mit Anlage vom 22. August 2018, Band 2, Seiten 470 477
- 17. E-Mail vom 22. August 2018, Band 2, Seiten 488 490
- 18. E-Mail vom 23. August 2018, Band 2, Seiten 586 588
- 19. E-Mail vom 23. August 2018, Band 2, Seiten 592 595
- 20. E-Mail vom 23. August 2018, Band 2, Seiten 596 599
- 21. E-Mail vom 23. August 2018, Band 2. Seiten 603 606
- 22. E-Mail vom 23. August 2018, Band 2, Seiten 607 609
- 23. E-Mail mit Anlage vom 23. August 2018, Band 2, Seiten 610 612
- 24. E-Mail vom 23. August 2018, Seiten 613 615
- 25. E-Mail vom 24. August 2018, Band 2, Seiten 622 625
- 26. E-Mail vom 31. August 2018, Band 2, Seiten 636, 637
- 27. E-Mail mit Anlage vom 14. September 2018, Band 2, Seiten 675 685
- 28. E-Mail mit Anlage vom 14. September 2018, Band 2, Seiten 686 691

Ihrem Antrag gebe ich in Teilen statt. Sie erhalten Zugang zu den folgenden Dokumenten, soweit für diese keine Ablehnungsgründe nach den §§ 6 bis 9 IFG NRW bestehen:

- 11. E-Mail mit Anlage vom 16. August 2018, Band 1, Seiten 282 285
- 27. E-Mail mit Anlage vom 14. September 2018, Band 2, Seiten 675 685
- 28. E-Mail mit Anlage vom 14. September 2018, Band 2, Seiten 686 691

Der Zugang wird durch Übersendung per E-Mail gewährt.

Mit der Schwärzung personenbezogener Daten in den Dokumenten erklärten Sie sich einverstanden.

Begründung:

I.

Nach § 5 Absatz 4 IFG NRW kann der Antrag abgelehnt werden, wenn sich die antragstellende Person die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.



Die Dokumente zu den Nummern 8 in Teilen (Seiten 144 - 161), 10 in Teilen (Seiten 166 - 169) und 14 wurden bereits auf der Homepage des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung unter

Seite 3 von 5

https://www.mhkbg.nrw/themen/bau/baurecht/bauordnung

veröffentlicht. Mir liegen keine Anhaltspunkte vor, die aufzeigen, dass Ihnen die Informationsbeschaffung unzumutbar ist. Vielmehr weist Ihre Antragstellung per E-Mail auf einen Zugang zum Internet hin. Mit Hilfe des oben aufgeführten Links gelangen Sie unmittelbar zu den Dokumenten. Sie können sich daher die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen in zumutbarer Weise beschaffen.

Aus diesen Grund lehne ich nach pflichtgemäßen Ermessen den Zugang zu diesen Informationen nach § 5 Absatz 4 IFG NRW ab.

II.

Nach § 7 Absatz 2 lit. a) IFG NRW soll ein Antrag abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht.

Zweck dieser Bestimmung ist es, die nach außen vertretene Entscheidung einer Behörde nicht dadurch zu schwächen oder angreifbar zu machen, dass interne Meinungsverschiedenheiten oder unterschiedliche Auffassungen zwischen mehreren beteiligten Stellen veröffentlicht werden. Das Prinzip der Einheit der Verwaltung soll dazu führen, dass staatliche Maßnahmen nicht als Entscheidung einer bestimmten Person oder einer Organisationseinheit, sondern als solche des Verwaltungsträgers wahrgenommen werden, der sich dabei nur aus organisatorischen Gründen einer oder mehrerer Fachabteilungen oder Stellen bedient.

Dabei umfasst der Willensbildungsprozess solche Aktenteile, aus denen der Prozess der Willensbildung "herausgelesen" werden kann.

Auch die externe Beratung öffentlicher Stellen ist unter den Begriff Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen zu fassen. Letztlich geht es um die Willensbildung der öffentlichen Stelle, wenngleich dazu Unterstützung von außen in Anspruch genommen wird. Die externe Beratung kann jeglicher Art sein, wie das Beratungsverhältnis zwischen einer öffentlichen Stelle und einem von dieser Stelle beauftragten Rechtsanwalt.



Seite 4 von 5

Sowohl die konkreten Inhalte der dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegenden Dokumente Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 sowie der Gesamtkontext ihrer Erstellung gehen über die Mitteilung von Tatsachen und Hinweise auf die Rechtlage sowie das Zusammenfassen von Fakten hinaus. Sie enthalten vielmehr Meinungsverschiedenheiten und lassen unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen und anderen Behörden erkennen. Es handelt sich hier um Dokumente über Beratschlagungen und Diskussionen sowie Anordnungen, Äußerungen und Hinweise, die die Willensbildung steuern sollen.

Die Dokumente Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 sind damit als Teil des Willensbildungsprozesses anzusehen.

Da die Dokumente zu den Nummern 8 in Teilen (Seiten 144 - 161), 10 in Teilen (Seiten 166 - 169) und 14 bereits auf der Homepage des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung veröffentlicht worden sind (vgl. Ziffer I) besteht nach Sinn und Zweck des § 7 Absatz 2 lit. a) IFG NRW kein Schutzbedürfnis mehr.

Gleichwohl würden durch die Gewährung eines Informationszugangs zu den weiteren, dem Willensbildungsprozess zuzuordnenden Unterlagen unterschiedliche Auffassungen und Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden veröffentlicht. Der Willensbildungsprozess zwischen dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen und anderen Behörden würde in allen Einzelheiten offenbart und die bereits getroffenen (Teil-)Entscheidungen angreifbar werden lassen.

Der offene als besonders schützenswert eingestufte Meinungsaustausch innerhalb einer Behörde und zwischen Behörden würde auch bei zukünftigen Entscheidungen verhindert werden: Die unbefangene und unabhängige Entscheidungsfindung würde gefährdet werden und damit als wichtige Voraussetzung für eine qualitativ gute Entscheidung wegfallen.

Der Meinungsaustausch innerhalb und zwischen Behörden war und ist eine wichtige Erkenntnisquelle für die Strategie der Landesverwaltung bei der Vertretung ihrer rechtlichen Interessen und Umsetzung ihrer



Seite 5 von 5

Beteiligte Verpflichtungen. Amtsträger könnten künftig einen erforderlichen Austausch verweigern, wenn mit einer Veröffentlichung von Meinungsverschiedenheiten zu rechnen wäre. Dies gerade vor dem Hintergrund. dass vertretene Meinungen und Auffassungen möglicherweise später nicht die Billigung der Behördenleitung finden und dadurch nicht mit der endgültigen Entscheidung der Behördenleitung übereinstimmen müssen.

Damit wäre nicht nur eine wichtige Erkenntnisquelle und damit die Handlungsfähigkeit der Landesverwaltung beeinträchtigt, sondern auch das Vertrauensverhältnis der beteiligten Behörden insgesamt belastet. Unter Berücksichtigung dieser Gründe ist nicht erkennbar, dass das Interesse an der Bekanntgabe der Informationen überwiegt. Im Rahmen des mir zustehenden Ermessens wird daher der Informationszugang zu diesen Informationen abgelehnt.

Eine abweichende Entscheidung ist nicht gerechtfertigt.

Für die mit Ihrem Antrag auf Informationszugang in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen wird eine Gebührenfestsetzung in einem gesonderten Bescheid erfolgen.

Sie haben die Möglichkeit gemäß § 13 Absatz 2 IFG NRW die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, D-40213 Düsseldorf anzurufen.

Rechtsbeheifsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, D-40213 Düsseldorf zu erheben.

Freundliche Grüße Im Auftrag